

# Hasch - Hotline informiert

## Drogenkonsum und Führerschein

Was hat kiffen mit dem Führerschein zu tun? Nichts möchte man annehmen, wenn nicht tatsächlich unter Drogeneinfluß am Straßenverkehr teilgenommen wird.

Seit dem 01.08.1998 handelt nach § 24a Straßenverkehrsgesetz, ordnungswidrig, wer unter Drogeneinfluß aktiv am Straßenverkehr teilnimmt. Die im Anhang des § 24a StVG genannten Mittel, lassen offen ob zur Überführung (Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluß) auch die nicht aktiven Abbauprodukte zählen. Hier wäre insbesondere zu nennen, dass ein Cannabiskonsum auch über die nicht aktiven Abbauprodukte (THC-COOH) nachgewiesen werden kann, obwohl zum Zeitpunkt der aktiven Verkehrsteilnahme nicht mehr unter **akutem** Cannabiseinfluß am Straßenverkehr teilgenommen wurde. Gerade deshalb können CannabiskonsumentInnen, auch ohne dass sie unter akutem Cannabiseinfluß am Straßenverkehr teilgenommen haben, in die „Mühlen“ des Verwaltungsrechts (Überprüfung der Fahrtauglichkeit nach § 14 Fahrerlaubnisverordnung) geraten.

Seitdem ist die Zahl der Verkehrskontrollen zum Aufspüren von „DrogenfahrerInnen“ erkennbar angestiegen.

Die Polizeibeamten werden seit einiger Zeit auch darauf geschult, Anhaltspunkte für eine Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluß zu erkennen und zu sichern. Hierunter fallen z.B. lange Papers, Rauchgeräte, Jointfilter, abgerissene Blättchendeckel etc. Auch Unsicherheit bei einer Verkehrskontrolle (die auch anderen Gründe haben kann) kann ein Indiz sein. Sogar ungepflegte Fahrzeuge (ungewaschen, Rost und/oder Beulen) können Teile einer Indizienkette sein.

Ferner werden Ermittlungsdaten wegen Verstoß gegen das BtMG an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergegeben, unabhängig vom Ausgang (Einstellung nach § 31a BtMG) des Ermittlungsverfahrens. Diese ist dann berechtigt die Fahrtauglichkeit nach § 14 FeV zu überprüfen. Gegen diese Anordnung ist dann auch kein Widerspruch zulässig. Entweder legt man die geforderten Gutachten (Blut/Urinanalyse, fachärztliche Gutachten, oder MPU) fristgerecht vor, oder man bekommt den Lappen wegen fehlender Mitwirkungspflicht entzogen. Widerspruch ist nur gegen den tatsächlichen Führerscheinentzug zulässig.

Wenn der Konsum von anderen (ausgenommen Cannabis) illegalisierten Substanzen bekannt wird, kann die Fahrerlaubnis ohne eine Überprüfung der Fahrtauglichkeit entzogen werden. Der Führerschein kann also entzogen werden, ohne dass überprüft wird, ob ein einmaliger, gelegentlicher oder regel- und gewohnheitsmäßiger Konsum vorliegt.

Da es sich bei der Überprüfung der Fahrtauglichkeit um Verwaltungsrecht handelt und hier nicht der Grundsatz in „Zweifel für den Angeklagten“ gilt und die Beweislast auch beim „Angeklagten“ liegt, ist es ratsam umgehend einen Rechtsbeistand (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) einzuschalten, der/die über Erfahrungen im Verwaltungsrecht verfügt. Dies ist auch anzuraten, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das BtMG eingeleitet wurde, da es wahrscheinlich ist, dass nach Abschluß des Ermittlungsverfahren (unabhängig vom Ausgang) die Ermittlungsakten an die zuständige Verkehrsbehörde weitergeleitet wird.

**Adressen von Anwälten gibt es unter [www.hasch-hotline.de](http://www.hasch-hotline.de) oder bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern.**

### **Generell gilt:**

Jeder der in Verbindung mit illegalisierten Substanzen den Behörden bekannt wird und einen Führerschein besitzt oder einen macht, muß mit einer Einladung zum Drogentest rechnen. Demnach ist allen zu raten die in eine solche Situation kommen, den Konsum umgehend einzustellen bis alle Verfahren (Strafverfahren, Überprüfung der Fahrtauglichkeit) abgeschlossen sind. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Konsum/Besitz bekannt geworden ist und einer „Einladung“ von der Straßenverkehrsbehörde, können je nach Lage des Falles, einige Tage (wenn nur der Konsum bekannt wurde) bis zu Monaten und Jahre vergehen (wenn ein Strafverfahren wegen

Verstoß gegen das BtMG eingeleitet wurde, da hier in der Regel erst das Verfahren abgewartet wird, bevor die Daten an dein zuständige Straßenverkehrsbehörde übermittelt werden).

### Wie lange sind illegalisierte Drogen nachweisbar?

Substanz	Im Blut	Im Urin	Im Haar	Wirkungsdauer
<b>Cannabis</b>				
<b>Akuter Konsum</b>	<b>6 Stunden</b>			<b>2-3 Stunden</b>
Gelegentlicher	2-3 Tage (AP)*		Monate	
Regel und Gewohnheitsmäßiger	bis 3 Wochen (AP)	bis 3 Monate (AP)	Monate	
<b>LSD</b>				
<b>Akuter Konsum</b>	<b>12 Stunden</b>	<b>1 Tag</b>		<b>8-12 Stunden</b>
Gelegentlicher			Monate	
Regel und Gewohnheitsmäßiger			Monate	
<b>Kokain</b>				
<b>Akuter Konsum</b>	<b>ca. ½ Tag</b>	<b>2-3 Tage</b>		<b>10-90 Minuten</b>
Gelegentlicher			Monate	
Regel und Gewohnheitsmäßiger			Monate	
<b>Opiate</b>				
<b>Akuter Konsum</b>	<b>ca. 8 Stunden</b>	<b>2-3 Tage</b>		<b>4-5 Stunden</b>
Gelegentlicher			Monate	
Regel und Gewohnheitsmäßiger			Monate	
<b>MDE/MDMA</b>				
<b>Akuter Konsum</b>	<b>1 Tag</b>	<b>2-3 Tage</b>		<b>3-6 Stunden</b>
Gelegentlicher			Monate	
Regel und Gewohnheitsmäßiger			Monate	

\*Abbauprodukt

Anmerkung: Anhand dieser Tabelle wird deutlich, wie groß der Unterschied zwischen der Wirkungsdauer und der Nachweisbarkeit der Droge bzw. deren Abbauprodukten ist. Demnach werden rein rechnerisch mehr Personen von einem Führerscheinentzug betroffen sein, alleine aus der Tatsache heraus, daß sie illegalisierte Drogen konsumieren, als daß berechtigterweise der Führerschein entzogen wird, da unter akutem Drogeneinfluß am Straßenverkehr teilgenommen wurde.

### Verhaltenstips:

**Fahre nie unter Drogeneinfluß! (Letzter Joint 10-12 Stunden vor Fahrtritt)**

**Führe keine Rauchgeräte oder Utensilien mit im Auto! (Papers, Tips, etc.)**

### Bei Verkehrskontrollen:

Verhalte dich ruhig und freundlich, lasse dich aber nicht unter Druck setzen und lasse dich nicht auf ein „nettes“ Schwätzchen ein. Denn Polizei ist Polizei und nicht der nette Nachbar von nebenan. Drogenschnelltests sind prinzipiell abzulehnen. Auch eine Blutentnahme ist abzulehnen, da neben den aktiven Stoffen (die ihr hoffentlich nicht im Blut habt, da ihr ja nie unter akutem Drogeneinfluß am Kraftverkehr teilnehmt) auch Abbauprodukte festgestellt werden können und werden. Eine Blutentnahme kann zwar erzwungen werden, dafür müssen die Beamten aber belegbare Anhaltspunkte nachweisen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen (z.B. keine oder stark verlangsamte Pupillenreaktion, Ausfallerscheinungen, Haschischschwaden im Auto, Rauchgeräte oder Drogen etc.). Nie über Konsumgewohnheiten sprechen, auch nicht äußern, „ich habe den letzten Joint Wochen oder

Monaten geraucht“, da dies einen Anfangsverdacht auf Drogenkonsum stützen kann und solche Daten an die Straßenverkehrsbehörde weitergegeben werden.

Wenn eine Blutentnahme erzwungen werden soll, im Vernehmungsprotokoll festhalten lassen, dass die Entnahme gegen den ausdrücklichen Willen geschehen ist. Dies ermöglicht Euch später rechtliche Schritte gegen die Beamten, wenn nichts festgestellt werden konnte (Körperverletzung im Amt).

BeifahrerInnen sollten sich auf nichts einlassen, da sie nicht aktiv am Straßenverkehr teilnehmen und ein Drogenkonsum in dem Falle keine direkte Auswirkung auf die Verkehrssicherheit hat. Ferner dürfen die Beamten auch die Personalien der BeifahrerInnen nicht kontrollieren, wenn es sich um eine allgemeine Verkehrskontrolle handelt. Zwar dürfen die Beamten dies nicht, aber sie werden es in der Regel probieren so ganz unter dem Motto „man kann ja mal nett fragen“. Also wenn die Beamten die Personalien der BeifahrerInnen kontrollieren wollen, sollte man sie nett aber bestimmt darauf hinweisen, dass sie entweder eine Fahrzeugkontrolle oder eine Personenkontrolle durchführen dürfen. Sollten sie dennoch darauf bestehen, sollte man den Grund erfragen, da es hiervon Ausnahmen gibt (Fahndungskontrolle).

**In Bayern, Ba-Wü, und einigen ostdeutschen Ländern ist eine allgemeine Fahndungskontrolle auf den Transitstrecken (Autobahnen) zulässig.**

### **Was tun, wenn ein Strafermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das BtMG eingeleitet wurde?**

Da davon auszugehen ist, dass die Daten der Ermittlungsbehörden früher oder später an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet wird, sollte man den Konsum einstellen oder stark einschränken und umgehend einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht einschalten.

### **Was tun wenn die Straßenverkehrsbehörde ein Drogenscreening - (Blut/Urintest) verlangt?**

**Konsum sofort einstellen!** Darüber hinaus sollte man viel trinken (Tee oder Wasser) um die Abbauprodukte „auszuspülen“ bzw. zu senken. Hilfreich ist es auch den Wasser und oder Teekonsum 2-3 Tage vor einer Urinabnahme auf 3-4 Liter pro Tag zu erhöhen. Außerdem, wenn nicht ausdrücklich von der Behörde darauf hingewiesen wird, kann man den Urin durch das viele trinken auch am Tage der Urinabgabe verdünnen. Nie den „Morgenurin“ abgeben, da dieser recht konzentriert ist.

### **(Haaranalyse) verlangt?**

Wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass man sich die Haare nicht mehr färben darf, sollte man sich die Haare blondieren und färben. Dies zerstört zwar die Haarstruktur, aber es können kaum noch illegalisierte Substanzen nachgewiesen werden.

Eine Kurzhaarfrisur ist generell von Vorteil, da pro Zentimeter ca. „nur“ ein (1) Konsummonat nachgewiesen werden kann. Also je kürzer die Haare um so kleiner der Konsumzeitraum der nachgewiesen werden kann.

Die Behörde kann auch auf andere Körperhaare zurückgreifen. Um dies zu verhindern kommt nur noch eine Ganzkörperrasur in Frage. Dies ist aber die äußerste (Schutz)Maßnahme, die man ergreifen sollte, da dies auch zu Vermutungen der Straßenverkehrsbehörde führen kann, dass man etwas zu verbergen hätte. Rechtlich kann man den Personen keinen Strick daraus drehen, da eine Behörde niemandem vorschreiben kann und darf wieviel Haare er/sie am Körper zu tragen hat. Dies wäre auch ein Verstoß gegen Artikel 2 des GrundgesetzesG.

Dennoch sollte jeder sich reiflich überlegen ob diese (Schutz)Maßnahme notwendig ist.

**Ausführliche Informationen (Gesetzestexte) findet ihr unter:**

<http://www.hasch-hotline.de>

☛ Theo Pütz/Christiane Eisele

### **ACHTUNG NEU!**

**In Bremen und in NRW durch neues Nachweisverfahren Abbauprodukte im Blut ähnlich lange nachweisbar wie im Urin!**